

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/19150> holds various files of this Leiden University dissertation.

**Author:** Müller, Malte Johannes

**Title:** Der Freitod, der Arzt und das Recht : Juristische und andere Betrachtungen sowie Analysen zu Sterbewünschen von Menschen und ärztlichen Handlungsmöglichkeiten

**Date:** 2012-06-26

## **5 Entscheidungen am Lebensende und Staatspflicht**

Im Folgenden ist zu klären, welche Pflicht dem Staat bei möglichen Entscheidungen am Lebensende zukommt. Besonders wird auf die Schutzaufgabe gegenüber dem Bürger abgestimmt und dem staatlich garantierten Freiheitsschutz der leiblich-seelischen Integrität des Einzelnen mit einer generellen Gültigkeit, für die in der Arbeit behandelten Länder, im später anschließenden Ländervergleich. Ebenso wird unter diesem Punkt der Arbeit Grundlegendes zum Verhältnis dieser beiden Güter erläutert, die Verhältnismäßigkeit als mögliche Balance oder Unbalance gedeutet, sowie staatsrechtliche Ursprünge der Länder aus dem Ländervergleich als eine Basis schaffende Ausgangslage beschrieben.

### **5.1 Schutzpflicht gegenüber dem Bürger**

Die Notwendigkeit von Schutzpflichten des Staates gegenüber dem Bürger ist in vielen Fällen unbestritten<sup>89</sup> und begründet sich aus der „Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die (...) Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten

---

<sup>89</sup> Vgl. u.a. als Beispiele hierzu Schutzpflicht um des Lebens willen bei Schwangerschaftsabbruch: E 39, 1/42; 88, 203/251 ff; bei terroristischer Bedrohung: E 46, 160; Schutzpflicht vor der technischen Entwicklung bei atomaren Gefahren: E 49, 89/ 140 ff; 53, 30/57 ff; Flug- und Straßenverkehrslärm: E 56, 54; 79, 174/201 f; Schädigung von Luft und Wald: BVerfG, NJW 1996, 651; 1998, 3264; Schutzpflicht zur Religionsausübungsfreiheit: E 93, 1/16; BVerfG, NVwZ 2001, 908.

anderer zu bewahren<sup>90</sup>, wobei eine staatliche Schutzpflicht umso wichtiger genommen werden muss, je höher die Bedeutung des betroffenen Rechtsgutes wiegt. Auf das bei Entscheidungen am Lebensende betroffene Rechtsgut des menschlichen Lebens wird in diesem Sinne besonders abgestimmt, da es „die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“ ist<sup>91</sup>. Zudem ist Irreversibilität der Folge, also des Todes, ein Grund, der eine besondere Schutzpflicht begründet<sup>92</sup>. Ein Rückgriff auf die Inanspruchnahme einer anderen Person bei einer Lebensbeendigungsentscheidung in der Form eines selbstbestimmten Todes durch medizinische Hilfe wird daher ausgeschlossen<sup>93</sup>, obwohl andererseits am Beispiel Deutschlands der Suizid zur Lebensbeendigung straffrei ist, da er der allgemeinen Handlungsfreiheit zugeordnet wird<sup>94</sup>. Diese Indifferenz, einen Eingriff in den Schutzbereich des betroffenen Grundrechts<sup>95</sup> zu begründen, erlaubt die Frage nach dem grundsätzlichen Verbot dieser Möglichkeit anhand einer strafrechtlichen Norm, die die Tötung auf Verlangen unter Strafe stellt<sup>96</sup> und darüber hinaus im utilitaristischen Sinne sogar das Hinterfragen der Eingriffsbefugnis in Gänze. Könnte an dieser Stelle durch das Verbot, selbstbestimmt über das eigene Leben zu entscheiden, eine schädliche Wirkung auf das individuelle Glück und Wohlergehen des Einzelnen bestehen, da dieses paternalistische Handeln die Entfaltungs- und Entscheidungsfreiheit des Menschen einschränkt oder aufhebt?

Die Schutzpflicht des Staates ergibt sich aufgrund der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte im Allgemeinen<sup>97</sup> und entsprechenden

---

<sup>90</sup> BVerfGE 53, 30, 57.

<sup>91</sup> BVerfGE 39, 1, 42 u.a. auch in NJW 1975, 573.

<sup>92</sup> K. Hesse, in: Festschrift Mahrenholz, 1994, S. 541; P. Kunig, „Grundrechtlicher Schutz des Lebens“ Jura 1991, 415/19 f.

<sup>93</sup> Vgl. F. Hufen „In dubio pro dignitate“ NJW 2001, 849.

<sup>94</sup> Vgl. W. Lorenz, „Handbuch Strafrecht“ VI, S. 37f.

<sup>95</sup> In Deutschland: Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

<sup>96</sup> So als Beispiel § 216 StGB: (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. (2) Der Versuch ist strafbar.

<sup>97</sup> B. Pieroth/B. Schlink: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 76; W. Lorenz, Hdb. StR VI, § 128 Rn. 43 ff sowie U. Di Fabio, JZ 2004, 1ff.

Normierungen in der Verfassung der einzelnen Länder<sup>98</sup> und wird durch den Gesetzgeber praktisch formuliert und gestaltet, woraus sich für diesen aber keine eindeutige Handlungspflicht ergibt, sondern im Gegensatz ein breiter Spielraum für Entscheidungen bezüglich der Schutzpflicht besteht.<sup>99</sup> Einer in diesem Sinne vorgenommenen Schutzmaßnahme muss es gelingen, möglichst jedes Rechtsgut zur Geltung zu bringen<sup>100</sup>, ohne dabei unverhältnismäßig oder einseitig zu wirken, gleichwohl aber die Bedeutung der Rechtsgüter hinsichtlich der Schwere von Folgen oder der Wahrscheinlichkeit des Eintrittsfalls gegeneinander abzuwägen.<sup>101</sup> Hierbei spielt erneut der Rang des Grundrechts Leben an sich sowie die Endgültigkeit der Wirkung<sup>102</sup> auf dieses Grundrecht eine zentrale Rolle bei Entscheidungen am Lebensende und macht die subjektiv-rechtliche Wirkung<sup>103</sup> besonders dominant, zum Beispiel in der möglicherweise vorliegenden Beschränkung der Autonomie des Einzelnen bei der Entscheidungsfindung, was die Freiheit zu einer Pflicht werden lassen würde<sup>104</sup>.

## **5.2 Europarechtliche Perspektiven – Herleitung der Straßburger Jurisprudenz zu Art. 2 und 8 EMRK**

Vorab soll an dieser Stelle eine kurze Darstellung der Art. 2 und Art. 8 EMRK erfolgen, da diese Artikel im Folgenden im Zentrum der Arbeit stehen. Dieses geschieht, weil Art. 2 EMRK eine Pflicht zum Schutz impliziert, während Art. 8 EMRK ein umfassendes Recht auf persönliche Autonomie interpretiert.

---

<sup>98</sup> Am Beispiel Deutschlands wäre Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG einschlägig, vgl. hierzu B. Pieroth/B. Schlink: Grundrecht Staatsrecht II, Rn. 406; Stern: Staatsrecht III/1, S. 940.

<sup>99</sup> BVerfGE NJW 2006, 751 (760); B. Pieroth/B. Schlink: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 97, 407; Jarass, in Jarass/Pieroth, Art. 2 Rn. 71; H. Schulze-Fielitz, in Dreier, Art. 2 II Rn. 86.

<sup>100</sup> Vgl. F. Hufen, NJW 2001, 849 (855).

<sup>101</sup> BVerfGE 39, 1 (42); H. Schulze-Fielitz, in Dreier, Art. 2 II Rn. 80.

<sup>102</sup> Vgl. dazu Fußn. 64.

<sup>103</sup> J. Antoine „Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung“, § 9 II 2 c, S. 205 f.

<sup>104</sup> R. Merkel, JZ 1996, 1145 (1151); A. Hollenbach „Grundrechtsschutz im Arzt-Patienten-Verhältnis“, S. 288 f.

## Art. 2 EMRK - Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a. jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen
- b. jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern,
- c. eine Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

## Artikel 8 EMRK - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### 5.2.1 Grundlegendes zu Art. 2 EMRK

- In Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK ist der Schutzbereich des Staates gegenüber den Bürgern umfasst, was zum einen den Schutz vor Eingriffen von Seiten des Staates, als auch vor Eingriffen Dritter beinhaltet.
- Art. 2 Abs. 1 S. 2 EMRK umfasst das ausdrückliche Verbot der absichtlichen Tötung einer anderen Person. Die fahrlässige Tötung ist hiervon nicht umfasst, soll aber nach ständiger Rechtsprechung des EGMR durch die Verpflichtung des Staates, fahrlässige Tötungen durch Gesetz zu verhindern, geschützt werden.

- Art. 2 Abs. 2 EMRK beinhaltet Rechtfertigungsgründe für den Eingriff in das Recht auf Leben.
- Der Schutzbereich des Art. 2 EMRK umfasst das geborene Leben, unabhängig von Geschlecht, Alter oder anderen Kriterien. Wie im Pretty Fall anschließend erläutert wird, umfasst dieses allerdings nicht die negative Freiheit, in der Form, das Leben im Einklang mit Art. 2 EMRK zu beenden.

Um diesen Bereich darzustellen, hilft ein Erläutern der Frage, ob das Recht auf Leben ein veräußerliches oder unveräußerliches Rechtsgut ist. Hierzu wird in Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK noch keine Aussage getroffen.<sup>105</sup> Satz zwei trifft sodann eine negative Abgrenzung, in dem definiert wird, wann das Recht auf Leben verletzt wird, u.a. wenn eine Person eine andere Person tötet.

Dieses wird durch die Literaturmeinung nicht in jeder Hinsicht bestätigt und gerade in Bezug auf aktives Reagieren auf Entscheidungen am Lebensende ist die Sachlage meist komplizierter, da niemand dessen beraubt werden kann, was er versucht auf- bzw. wegzugeben. Bereits nach den Ausführungen von J. Locke und W. Blackstone als Rechtstheoretiker, kann ein Recht zwar verwirkt, aber nicht veräußert werden.<sup>106</sup> Wenn ein Recht verwirkt sei, ist dieses das Ergebnis eines Fehlverhaltens des Rechteinhabers selbst, wohingegen die Veräußerung eines Rechts wie ein Geschenk angesehen werden könnte.<sup>107</sup> Warum aber kann eine Person nun nicht auf sein Recht verzichten?

Bereits in den ersten Dokumenten bezüglich der Menschenrechte im 18. Jahrhundert findet sich die Formulierung von „inalienable rights“, die im Jahre 1984 auch Einzug in die Erklärung der Menschenrechte erhalten hat und in sämtlichen Dokumenten, Texten und Schriften der UN-

---

<sup>105</sup> Vgl. hierzu über die Schutzpflicht des Staates: Osman vs. Vereinte Königreich, Reports 1998-VII, 3214 ff., Rn. 115 ff; sowie EGMR, 1995, Serie A, Bd. 324 Nrn. 146-147 - McCann u.a. /Vereinigtes Königreich; und Slg. 2000.III Nrn. 62, 76 – Kilic/Türkei.

<sup>106</sup> Vgl. J. Feinberg „The Rights, Justice, And the Bounds of Liberty“, S. 239.

<sup>107</sup> Vgl. Fn. zuvor.

Menschenrechtskonventionen<sup>108</sup> in der Einleitung wieder zu finden ist und darüber hinaus in den nationalen Verfassungen demokratischer Länder. Kern dieser Festsetzung ist, den Unterschied deutlich zu machen, dass in der Unveräußerlichkeit des Rechts auf Leben eine Abgrenzung zu derartigen Rechtspositionen vorgenommen wird, über die ein Mensch nach eigenem Ermessen selbstbestimmt entscheiden kann. Dieses beruht auf der grundlegenden Annahme, dass ein Mensch durch den Verzicht auf sein Lebensrecht seine Stellung als Subjekt eigener Verantwortung aufgeben würde. Dieses aber ist kein rechtmäßiger Akt von selbstverantwortlichem Handeln. Um dieses ethisch zu diskutieren und zu überprüfen, ob das Recht auf Leben veräußerbar ist oder nicht, nimmt z.B. Kant die Ansicht an, dass ein Vertrag,

„durch den ein Teil zum Vorteil des anderen auf seine ganze Freiheit Verzicht tut, mithin aufhört, eine Person zu sein, folglich auch keine Pflicht hat, einen Vertrag zu halten“

und der Vertrag sich selbst widersprechen und somit im Ergebnis null und nichtig sein würde. Somit gebe es nach Kant Rechte, die „unverlierbar“ seien und die ein Mensch „nicht aufgeben kann, selbst wenn er auch wollte.“<sup>109</sup> So auch Ludwig Wittgenstein, der im Jahre 1917 zur Unveräußerlichkeit des Lebens festhielt, dass

„Wenn der Selbstmord erlaubt ist, dann ist alles erlaubt. Wenn etwas nicht erlaubt ist, dann ist der Selbstmord nicht erlaubt. Dies wirft ein Licht auf das Wesen der Ethik. Denn der Selbstmord ist sozusagen die elementare Sünde.“<sup>110</sup>

Demnach besteht der ethische Anspruch des Rechts auf Leben im Respekt vor der eigenen Würde und der Verantwortlichkeit gegenüber sich selbst als Subjekt, aber auch der Mitverantwortlichkeit gegenüber anderen.

---

<sup>108</sup> Zu finden z.B. in im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, ebenfalls vom 16. Dezember 1966, sowie in regionalen Menschenrechtsabkommen, z.B. in der EMRK, der europäischen Sozialcharta oder AMRK.

<sup>109</sup> I. Kant „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ Akademie-Ausgabe, Bd. VIII, S. 304.

<sup>110</sup> Entnommen den Tagebuchaufzeichnungen von L. Wittgenstein, angefertigt von 1912 – 1927 über logisch philosophische Abhandlungen.

### **Exkurs:**

Die Unveräußerlichkeit des Rechts auf Leben ist sicher auch zwingend notwendig, denn ohne dieses Konstrukt wäre die Gefahr des Missbrauchs kaum auszudenken, zudem basiert jeder zivilisierte gesellschaftliche Umgang auf diesem Grundsatz der Menschenrechte. Dennoch ist die Situation bei aktiven Reaktionen gemäß eines Sterbewunsches eines Menschen, der an einer Krankheit leidet, die ihn unter Leiden und Schmerzen zum sicheren Tode führt, und er sein Recht auf Leben nicht mehr wahrnehmen möchte, anders. Denn es gibt ebenso wenig, wie es das Recht zu sterben, eine Pflicht zu leben. Dieses gilt allgemein, aber im Besonderen für die Fälle, in denen keine Aussicht auf Heilung und Besserung des Zustandes besteht. Kommt hierbei noch hinzu, dass diese Personen, aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen, nicht in der Lage sind, sich selbst zu töten, so muss es einen Weg geben, hierauf reagieren zu können. Im Allgemeinen ist das Recht auf Leben und das Recht auf Sterben der eigentliche Kern der Selbstbestimmung, was wie zuvor hergeleitet ein unveräußerliches Recht ist, aber dennoch im Rahmen der Autonomie die Freiheit umfasst, selbst zu entscheiden, wann und wie man sterben möchte.

Diesem steht jedoch Folgendes entgegen:

„Gesetze werden nicht für bestimmte Fälle, sondern für Menschen im Allgemeinen gemacht. Die Erlaubnis, ein Gesetz nach Ermessen zu verändern, bedeutet, die Gemeinschaft ohne Gesetz zu lassen. Es bedeutet, die Führung der öffentlichen Weisheit zu widerrufen, durch welche die Mängel privaten Verständnisses ausgeglichen werden sollen.“<sup>111</sup>

Aus diesem Zitat ergibt sich die Frage, ob bestehende Einzelfälle eine Grundlage bilden können, eine Grundsatzentscheidung, zum Beispiel in Form einer Gesetzesänderung oder -erweiterung herzuführen, deren Konsequenzen allgemeingültige Bindungswirkung entfalten. Somit ist also zu bewerten, inwieweit zum Beispiel das niederländische Modell der Legalisierung von Euthanasie durch eine gesamtgesellschaftlich wirkende Gesetzeserweiterung überhaupt der richtige Weg ist, dem angeführten Zitat zur Folge also nicht nur dem Bedürfnis einer ganz bestimmten Gruppe von

---

<sup>111</sup> Übersetztes Zitat von J. Boswell, „Life of Johnson“, S. 735, 496 in Oxford Standard Authors, 3. Aufl., 1970.



Menschen dient, sondern eben der Allgemeinheit.

Resümierend lässt sich an dieser Stelle zu Art. 2 EMRK, folgendes festhalten:

Artikel 2 der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt das Recht auf Leben. Dieses Recht ist eine der grundlegenden Bestimmungen der Konvention.<sup>112</sup>

Das Recht auf Leben umfasst, kurz gesagt, zwei Arten von staatlichen Verpflichtungen: Das Verbot, Menschen absichtlich zu töten (negative Pflicht), und das Gebot, das menschliche Leben jedes Einzelnen, im Rahmen der nationalen Rechtsordnung zu schützen (positive Verpflichtung).<sup>113</sup> Diese letzte Forderung bringt es auch mit sich, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Qualität der Versorgung und der Sicherheit zu gewährleisten und zu verbessern.<sup>114</sup>

Neben der Gewährleistung dieser materiellen Verpflichtung, enthält Art. 2 EMRK auch ein prozessuales Recht auf Leben sowie eine positive Verpflichtung der staatlichen Organe, in der Form, der Pflicht, jeden Todesfall sorgfältig zu prüfen.<sup>115</sup> So zum Beispiel auch im Falle des Todes eines Häftlings in einem Gefängnis, indem das Gericht festgestellt hat, „dass die Autopsie von entscheidender Bedeutung war, bei der Bestimmung der Fakten rund um Herrn Carabuleas Tod.“ Dieses sei

---

<sup>112</sup> Urteil des EGMR vom 27. September 1995 im Fall *McCann vs. Vereinte Königreich*, Nr. 18984/91; NJCM-Bulletin 1996, S. 537 (m.w.N. von R.A. Lawson).

<sup>113</sup> Urteil des EGMR vom 30. September 2010 im Fall *Korogodina vs. Russland*, Nr. 33512/04, GJ 2010, 152 (m.w.N. von A.C. Hendriks);

Urteil des EGMR vom 9. April 2009 im Fall *Silih vz. Slowenien (GC)*, Nr. 71463/01, EHRC 2009, 83 (m.w.N. von J. van der Velde) sowie EGMR vom 16. Februar 2010 zum Fall *Lazar vs. Rumänien* Nr. 32146/05.

<sup>114</sup> Urteil des EGMR vom 1. Januar 2002 im Fall *Calvelli & Ciglio vs. Italien (GC)*, Nr. 32967/96, EHRC 2002, 22 (m.w.N. von J. van der Velde) sowie Urteil des EGMR vom 14. November 2002 im Fall *Mouisel vs. Frankreich*, Nr. 67263/01, EHRC 2003, 2 (m.w.N. von G. de Jonge).

<sup>115</sup> Siehe auch Urteil des EGMR vom 27. September 1995 im Fall *McCann vs. Vereinte Königreich*, Nr. 18984/91, NJCM-Bulletin 1996, S. 537 (m.w.N. von R.A. Lawson) sowie EGMR vom 15. Mai 2007, *Ramsahai vs. Niederlande (GC)*, Nr. 52391/02, NJ 2007, 618 (m.w.N. von T.M. Schalken); NJCM-Bulletin 2007, S. 1177 (m.w.N. von J. NaeyÈ).

notwendig, um kritisch die Bedeutung der Fakten bewerten zu können.<sup>116</sup> Diese Verpflichtung gilt in ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, unabhängig davon, ob Angehörige um eine Untersuchung gebeten haben.<sup>117</sup>

Ein bereits zu Beginn der Arbeit angesprochener aktueller Fall, mit einer bedeutenden Tragweite für das Thema ist das vor dem EGMR verhandelte Anliegen des Schweizers Haas, der auf die Verabreichung verschreibungspflichtiger Medikamente klagte.<sup>118</sup> Die Schweiz versagte ihm dieses, mit der Begründung, dass die Rezeptpflichtigkeit es nicht erlaube, ein Medikament zum Suizid zur Verfügung zu stellen, mit welchem der an einer bipolaren Störung leidende Mann, seine Krankheit zu einem schmerzfreien Tod in Würde führen könnte.

Trotz der Tatsache, dass in der Schweiz die Suizidbeihilfe rechtmäßig ist und von Sterbehilfeorganisationen wie Dignitas oder EXIT durchgeführt wird, ist es notwendig, dass dem Ersuchen des Sterbewilligen, ein ärztliches Rezept den Zugang zu den entsprechenden Medikamenten assistiert. Dieses Rezept lag im Falle der aktuellen Verhandlung nicht vor. Nach der Untersagung der Schweiz, ihm dieses Medikament zur Verfügung zu stellen, rief der Kläger den EGMR an und berief sich auf eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Zur Begründung gab er an, dass die Möglichkeit, das Medikament zu Erlangen, der einzige Weg sei, um einen würdigen, sicheren, schnellen und vor allem schmerzfreien Tod herbeizuführen. Das Verbot, das ihm dieses Medikament nicht verabreicht werde, sei ein Eingriff in seine aus Art. 8 Abs. 1 EMRK begründeten Rechte zum Schutz seines Privatlebens. Der hier ergangene Eingriff wäre nach Ausführungen des Klägers ein nicht zu rechtfertigender Eingriff, auch nicht obschon der Tatsache, dass der Staat die Aufgabe besitzt, sein Leben, gemäß Art. 2 EMRK zu schützen, auch im Sinne der allgemeinen Sicherheit und Volksgesundheit, gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK.

---

<sup>116</sup> Vgl. Urteil des EGMR vom 13. Juli 2010 im Fall Carabulea vs. Rumänien, Nr. 45661/99.

<sup>117</sup> Vgl. auch Urteil des EGMR vom 28. Juni 2007 im Fall Canan vs. Türkei, Nr. 39436/98 und EGMR vom 27. Mai 2008 im Fall N. vs. Vereinte Königreich, Nr. 26565/05.

<sup>118</sup> Urteil des EGMR v. 20.01.2011, Nr. 31322/07 im Fall E. Haas gegen die Schweiz.

Dem entgegnete die Schweiz, dass der Kläger nicht an der Ausübung seiner aus Art. 8 EMRK garantierten Rechte behindert werden würde. Eine Einschränkung würde nicht vorliegen, weil genügend andere Maßnahmen und Möglichkeiten bestehen würden, die den Kläger zu seinem Recht kommen lassen würden, keineswegs sei die Herausgabe eines verschreibungspflichtigen Medikaments der alleinige Weg, sein Begehren erfüllt zu bekommen. Außerdem beinhalte Art. 8 EMRK in keiner Weise einen Rechtfertigungsgrund, der ein Recht auf Hilfe beim Sterben garantiere.

Im Januar 2011 kam es zur Rechtsprechung durch den EGMR, der das Begehren des Klägers abwies, mit der Begründung, dass es in dem Fall nicht darum geht, ob der Kläger sterben dürfe, sondern, ob ein Anrecht auf einen würdigen Suizid bestehen würde. Parallelen zum Pretty Fall ergaben sich daraus, dass das generelle Anliegen des Klägers in den Rechtsraum des Art. 8 EMRK gehöre, allerdings unterscheide sich das aktuelle Begehren von dem im Fall Pretty darin, dass es eben nicht um Straffreiheit gehe, die nach einer ausgeübten Tat gewährleistet werden solle, da sich diese Frage aufgrund der Tatsache, dass sie Suizidbeihilfe in der Schweiz legitim sei, nicht stelle. Der EGMR legte darüber hinaus fest, dass der Kläger sich nicht in einem Stadium seiner Krankheit befinde, indem es ihm nicht mehr möglich sei, seinen Suizid auszuüben, der Zugang zu diesem Recht sei ihm von daher auch nicht unmöglich. Der Schutz der Gesellschaft aber mache es notwendig, dass Begehren des Klägers abzuweisen.

So wird auch in diesem Fall deutlich, dass der EGMR eine klare Auffassung darüber vertritt, dass ein Recht auf Hilfe beim Sterben, besonders eine staatliche Hilfe, nicht existiere. Art 2 und Art. 8 Abs. 2 EMRK legitimieren den Eingriff des Staates in die Privatsphäre, wonach es nicht unverhältnismäßig sei, z.B. im nationalen Recht die Suizidbeihilfe zu verbieten. Die von den Klägern im Fall Pretty und Haas angeführten potentiellen Verletzungen aus Art. 8 Abs. 1 EMRK<sup>119</sup> seien zwar grundsätzlich legitim, die ergangenen Eingriffe aber auch stets unter Art. 8 Abs. 2 EMRK zu rechtfertigen. Erneut wurde bestätigt, dass ein Recht auf

---

<sup>119</sup> Auch im aktuellen Fall Koch der vor dem EGMR verhandelt wird, geschieht ein Rückgriff auf eine mögliche Verletzung des Art. 8 Abs. 1 EMRK.

Hilfe beim Sterben nach Auffassung des EGMR nicht bestehe.

### 5.2.2 Grundlegendes zu Artikel 8 EMRK

Grundsätzlich liegen laut Rechtsprechung des EGMR in den Garantien des Art. 8 EMRK die Prinzipien der persönlichen Selbstbestimmung zu Grunde,<sup>120</sup> was gerade für das Thema der Entscheidungen am Lebensende auch die Frage der körperlichen Unversehrtheit aufwirft. Konträr zu Art. 2 EMRK, ist dieses Recht aber nicht gesondert und im Speziellen garantiert, sondern fällt in Teilen unter den Schutz des Art. 3 EMRK<sup>121</sup>. Darüber hinaus zählt die körperliche Unversehrtheit zum Privatleben.

Art. 8 Abs. 1 EMRK deklariert, dass die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass das Recht eines jeden Menschen auf Privat- und Familienleben respektiert werden müsse. Es bildet somit einen Schutzparagrafen für das Recht auf Selbstbestimmung. Zu der Entscheidungs- und Willensautorität gehört auch die Möglichkeit „gegenüber sich selbst- nicht aber gegenüber Dritten- auf das eigene Leben zu verzichten, solange man in der Lage ist, darüber verantwortlich zu urteilen und danach zu handeln.“<sup>122</sup>

Grundsätzlich beschreibt Art. 8 Abs. 1 EMRK vier Schutzbereiche, den Schutz des Privatlebens, des Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz. Von Bedeutung für das Thema der Entscheidungen am Lebensende ist aber der Schutzbereich des Privatlebens, parallel z.B. zu dem Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG, auf nationaler Ebene, mit der Ausnahme, dass die EMRK kein lückenloses Freiheitsrecht gegen staatliche Eingriffe vermittelt.<sup>123</sup>

---

<sup>120</sup> EGMR, NJW 2002, 2851, Rn 61 zum Pretty Fall, so auch EGM NJW 2004, 2505, Rn 69 zum Fall Van Kück.

<sup>121</sup> Art. 3 EMRK „Verbot der Folter“ – „Niemand darf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

<sup>122</sup> IntKomm EMRK zu Art. 8 EMRK Nr. 268.

<sup>123</sup> Näheres hierzu auch in X und Y v. Niederlande (positive Pflicht des Staates verletzt Art. 8, Privatsphäre, wegen fehlender wirksamer Strafgesetzgebung), Series A 91 (1985), Rn 23; sowie EGMR, Slg. 1997-I - Laskey, Jaggard und Brown/Vereinigtes Königreich.

Sowie zur allg. körperlichen und sozialen Identität vgl. EGMR v. 7. 2. 2002, Beschw. Nr. 53176/99 Nr. 53 - Mikulic/Kroatien.

Dieses wird auch in der Rechtsprechung des Haas Falles deutlich. Der EGMR äußerte sich diesbezüglich, dass

1. jeder kompetente Erwachsene, das Recht besitzt, über das Ende seines Lebens zu entscheiden;
2. aber weder der Staat noch jemand anderes dazu verpflichtet werden können, Hilfe dabei zu leisten, diesen Wunsch zu beschleunigen, oder auszuführen.

Um den Stellenwert der Autonomie an dieser Stelle zu verdeutlichen, ist ebenfalls ein Betrachten des Pretty Falls angebracht, der weiteren Aufschluss liefern kann. Dieser wird im Detail im Folgenden dargestellt. Vorweg zu dieser Thematik jedoch bereits diese Zitate:

„Obwohl bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbsttötung als Bestandteil des Art. 8 EMRK festgestellt worden ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Anerkennung persönlicher Autonomie ein wichtiges Prinzip ist, das der Interpretation seiner Garantien zugrunde gelegt werden muss.“<sup>124</sup> Weiter heißt es:

„Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit. Ohne in irgendeiner Weise die Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Frage der Lebensqualität unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 relevant ist. In einem Zeitalter der wachsenden medizinischen Möglichkeiten, verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht.“<sup>125</sup>

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK schützt somit das Selbstbestimmungsrecht über das eigene Leben, im Gegensatz zu der Auslegung des Europäischen Gerichtshof zu Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK, der nicht die negative Freiheit umfasst, nicht zu leben.<sup>126</sup> Trotz des Selbstbestimmungsrechts über das eigene Leben, kann der Staat somit jedoch den Wunsch Hilfe beim Sterben zu erlangen gem. Art. 8 Abs. 2

---

<sup>124</sup> Pretty Fall Abschnitt 61.

<sup>125</sup> Pretty Fall Abschnitt 62.

<sup>126</sup> EGMR, NJW 2002, 2851 zum Pretty Fall, H. Otto JK, StGB § 216/5, Rn. 39f.

EMRK<sup>127</sup> unter dem Schutz des Lebensrechts der anderen Person beschränken, da dieses Recht unverzichtbar ist. Daraus resultiert auch, dass der Staat sich über den Sterbewunsch hinwegsetzen dürfte.

Unter Privatleben ist in diesem Kontext der Lebensbereich des Einzelnen zu verstehen, der im Gegensatz zum öffentlichen Leben steht, sich somit durch Vertraulichkeit und Selbstbestimmung auszeichnet, so die Definition der EGMR. Diese Kriterien sind ebenfalls anwendbar bei der Definition des Familienlebens, welches sich auch durch das Verhalten und Agieren in einem privaten Bereich umfassen lässt, einem Bereich, der nach Auffassung des Gerichts als privat zu definieren ist, wenn es für andere nur mit der Einwilligung des Einzelnen möglich ist, Zugang dazu zu erlangen.<sup>128</sup>

Die in Art. 8 EMRK umfassten Schutzpflichten müssen sicherstellen, dass der Schutz des Einzelnen durch Eingriffe Dritter oder durch Eingriffe des Staates geschützt ist, wobei hierbei auf das Glück der Gesellschaft genauso abgestimmt werden muss, wie auf das Glück des Einzelnen, was ausdrücklich in Art. 8 Abs. 1 EMRK definiert ist. Dieser „Spagat, beiden Seiten gerecht zu werden, stellt auch den EGMR vor Entscheidungsfragen, was die Rechtsprechungsentwicklung, auch und gerade in Bezug auf Entscheidungen am Lebensende deutlich machen. Der EGMR bekräftigt in seiner ständigen Rechtsprechung den Anspruch des Einzelnen auf „Achtung“ seiner Freiheits- und Intimsphäre.<sup>129</sup>

Beschränkt wird das in Art. 8 Abs. 1 EMRK normierte durch Art. 8 Abs. 2 EMRK, worin formelle und materielle Schranken umfasst sind, die zum einen jegliche Art der Einschränkung durch ein Gesetz umfasst, im formellen Sinne und zum anderen einen Katalog von sechs materiellen Schranken, die sich nach Auffassung des Gerichts anhand der „Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft“ messen lassen

---

<sup>127</sup> Zur Vereinbarkeit eines Eingriffs in Art. 8 Abs. 2 vgl. EGMR, 1981, Serie A, Bd. 45, S. 19 Nr. 43 - Dudgeon/Vereinigtes Königreich.

<sup>128</sup> Zu verstehen ist dieser „Bereich“ nicht nur als räumliche Abtrennung, sondern ebenso sehr als Achtung der Privatsphäre in Gänze, was viele weitere Bereiche umfasst, wie z.B. das Entscheiden am Lebensende.

<sup>129</sup> Jedoch ist festzustellen, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK weder eine Vorschrift in Form von Verboten normiert, wie es z.B. in Art. 2 EMRK zu finden ist, oder eine explizite Formulierung enthält, die den Schutz einer Freiheit klar und direkt beschreibt, wie es in Art. 5 oder 9 EMRK umfasst ist.

müssen. Gerade diese Abstimmung auf die Beachtung des Kerns einer demokratischen Gesellschaft macht es auch notwendig, dass sich die Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK stets reformiert und mit dem gesellschaftlichen Fortschritt „wächst“.

### **5.2.3 Recht auf Leben bis in den Tod und die Freiheit des Individuums**

Bei allem medizinischen Fortschritt ist heutzutage eine Situation nicht ausgeschlossen, in der Möglichkeiten zur Heilung an ihre Grenzen stoßen. Lediglich das Lindern von Schmerzen unter starken medikamentösen Behandlungen ist möglich<sup>130</sup>. Obschon der geringen Anzahl dieser Fälle, ergibt sich hieraus eine potentiell allgemein gültige Situation, dass ein nicht kranker Mensch einen Punkt im Leben erreicht, an dem er nicht mehr weiter leben und mithilfe einer anderen Person sterben möchte. Es könnte nahe liegen, an dieser Stelle, der Auffassung Peter Singers zu folgen, nachdem es in einer solchen Situation daher gerade zu konstituierend für die Vernunft zu sprechen erscheint, eigenverantwortlich aus einer Binnenperspektive heraus zu entscheiden, ob das eigene Leben für sich selbst noch lebenswert erscheint<sup>131</sup> oder ob aus der Freiheit der Verfügbarkeit über das eigene Leben die Äußerung des Wunsches nach dem Tod gerechtfertigt wäre. Allerdings könnte diese Auffassung auch problematisch sein.

Neben den grundlegend konstituierenden Argumenten für Autonomie wird die Frage nach der Entscheidungsbefugnis anhand der deutschen Grundrechtsslage vorgenommen<sup>132</sup>. Dies geschieht zum einen exemplarisch und ist bis auf Ausnahme von Details transferierbar auf eine Vielzahl anderer Länder, besonders aber auch auf die Verfassungen der Niederlande oder Kanada, andererseits soll diese Herangehensweise Deutschland, wie

---

<sup>130</sup> Vgl.: In re C (a minor). Court of Appeal: Lord Donaldson MR. Balcombe and Nichols LJJ, April 20, 1989, sowie dazu: In re B (1981) WLR 421; W.St. C. Symmers, Sr.: „Not Allowed to Die“, British Medical Journal, Vol. 1, 1968, S. 442; Marcie Angell, M.D.: „Prisoner of Technology – the Case of Nancy Cruzan“, New England Journal of Medicine, Vol. 322, April 1990, S. 1226-1228, sowie hierzu: Richard A. McCormick, S.J.: „The Cruzan Decision: The case of Ms. Nancy Cruzan“, Midwest Medical Ethics, vol. 5, Nos. 1 & 2, Winter/Spring, 1989, S. 3-6.

<sup>131</sup> So auch P. Singer „Praktische Ethik“ sowie R. Hegselmann/ R. Merkel (Hrsg.) „Zur Debatte über Euthanasie“, S. 14f.

<sup>132</sup> Anmk.: Die entsprechenden Normen werden als Fußnoten im Fließtext eingefügt.

bereits erwähnt, näher in den Fokus der Diskussion als Ausgangspunkt dieser Arbeit rücken.

Dass die biologisch-physische Existenz des Menschen grundrechtlichen Schutz besitzt, ist unfraglich. Schwieriger wird es aber bei der Frage, ob auch die Lebensaufgabe, respektive die Lebensbeendigung, diesem Bereich zugeordnet werden kann, was einer negativen Gewährleistung durch das Grundrecht gleichkommen würde.

An dieser Stelle wird zunächst auf einen der wohl wichtigsten Fälle, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, eingegangen, die an späterer Stelle bei weiteren Fallanalysen noch detailliert erläutert und bewertet werden.

### **Diane Pretty**

Der Fall Pretty wurde im Jahre 2002 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt. Die Britin Diane Pretty litt an einer Nervenerkrankung, einer Amyotropher Lateralsklerose (ALS). Sie war vom Hals abwärts vollständig gelähmt und es gab keine Möglichkeiten einer Besserung ihres Gesundheitszustandes. Ihr drohte ein Erstickungstod. Im November des Jahres 2001 klagte Diane Pretty vor dem obersten britischen Zivilgericht ein, dass ihr Ehemann straffrei bleiben sollte, wenn dieser ihr, ihrem eigenen expliziten Wunsch gemäß, beim Sterben helfen würde. Das Gericht versagte ihr dieses.

Auch der von Pretty eingeschlagene Rechtsweg zum EGMR blieb ohne Erfolg. Im Urteil vom 29.04.2002 lehnte der EGMR das Ersuchen Prettys ab.

In der Begründung wurde angeführt, dass die Europäische Menschenrechtskonvention kein Recht auf aktive Hilfe beim Sterben umfasst. Das in Art. 2 EMRK verankerte Grundrecht auf Leben impliziere nicht ein Recht auf Sterben. Ein Staat sei im Gegenteil verpflichtet, nicht nur den Einzelnen vor unrechtmäßigen Eingriffen zu schützen, sondern ist auch verpflichtet, dass Leben als Gut generell zu schützen und zu erhalten. Folglich lässt sich nach Auffassung des EGMR kein Recht auf Sterben durch das Recht auf Leben ableiten, noch „ein Recht auf Selbstbestimmung in dem Sinn, dass es jedem Individuum das Anrecht gibt, eher den Tod als das Leben zu wählen“.



Darüber hinaus entschied der EGMR auch, dass die Klägerin Pretty nicht in ihrem Recht aus Art. 14 EMRK eingeschränkt werde. Eine Diskriminierung von Personen, die sich selber töten können und denen, die dieses nur mithilfe einer anderen Person ermöglicht bekommen könnten, läge deshalb nicht vor, weil es bereits grundsätzlich an der sachlichen und vernünftigen Rechtfertigung scheitere, zwischen Personen die physisch Zugang zum Suizid haben und denen, für dieses nicht möglich ist, zu unterscheiden.

Kurze Zeit nach dem EGMR Urteil verstarb Diane Pretty.<sup>133</sup>

### **Die Entscheidungen des Fall Pretty im Überblick**

Der EGMR zur potentiellen Verletzung des Art. 2 EMRK

Pretty behauptet, dass eine Verletzung von Art. 2 EMRK vorliegen würde, da dieser nicht nur das Recht auf Leben schütze, sondern auch das Recht zu entscheiden, ob man weiterleben möchte oder nicht. Geschützt würde nicht das Leben ansich, sondern das Recht auf das Leben. Das Verbot der Tötung bezwecke zudem den Schutz des Individuums vor Eingriffen durch andere, wie den Staat, nicht aber den Schutz des Einzelnen vor sich selbst. Art. 2 EMRK beinhalte daher das Recht des Einzelnen zu entscheiden, ob er leben oder sterben wolle und gewährleiste daher als Pendant zum Recht auf Leben, ein Recht zu sterben.

Der EGMR legte hierzu fest, dass Art. 2 EMRK den Staat verpflichtet, das Leben des Einzelnen zu schützen. Dies beinhaltet zum einem die Pflicht, entsprechende Strafgesetze zu erlassen und für ihre Durchsetzung zu sorgen sowie darüber hinaus weitere, gegebenenfalls präventive Maßnahmen, zum Schutz einzelner Individuen zu treffen, deren Leben

---

<sup>133</sup> Ergänzend sei an dieser Stelle ein Blick auf den aktuellen englischen Umgang als Erweiterung und Exkurs genannt. Beachtung findet hierbei der Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2005: Select Committee on the Assisted Dying for the Terminally Ill Bill „Assisted Dying for the Terminally Ill Bill“ Vol. 1 Rep. 2005: <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200405/ldselect/ldasdy/86/86i.pdf>

Der Vorschlag wurde im Jahre 2006 durch das House of Lords gestoppt und nicht zur zweiten Lesung zugelassen. Vgl. auch House of Lords, Hansard, 12 May 2006, col. 1295.

Die neueste Entscheidung des House of Lords ist aus dem Jahre 2009, in dem eine Gesetzesinitiative der Abgeordneten Lord Falconer and Baroness Jay gestoppt wurde, die das Ziel hatte, Straffreiheit für die Personen zu erwirken, die Beihilfe bei Suizid leisten (194 zu 141 Stimmen).

durch kriminelle Handlungen anderer Personen bedroht sind.

Art. 2 EMRK bietet zusammenfassend somit keine Grundlage für ein Recht zu sterben, weder durch die Hilfe einer anderen Person, noch durch eine mögliche Unterstützung staatlicher Organe. Im Pretty Fall lag demnach nach Auffassung des EGMR keine Verletzung von Art. 2 EMRK vor.

### **Der EGMR zur potentiellen Verletzung des Art. 3 EMRK**

#### Art. 3 EMRK – Verbot der Folter

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Zur möglichen Verletzung des Art. 3 EMRK argumentiert Pretty, dass das ihr bevorstehende Leiden erniedrigend sei und daher ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen würde. Obschon der Staat nicht verantwortlich ist, für die zukünftige, bzw. gegenwärtig bestehende Lage von Pretty, schütze Art. 3 EMRK darüber hinaus positiv vor erniedrigenden „Behandlungen“. Durch die Verweigerung der Zusicherung von Straffreiheit für die Beihilfe zum Selbstmord durch ihren Mann, würde der Staat diese Verpflichtung jedoch verletzen.

Der EGMR kam zu dem Ergebnis, dass das Vorbringen von Pretty eine neue und erweiterte Interpretation der „Behandlung“ beinhaltet, die über die gewöhnliche Bedeutung des Begriffes hinausgehen würde. Der EGMR muss die EMRK stets als lebendiges Instrument dynamisch und flexibel interpretieren, dabei jedoch die grundsätzlichen Ziele der Konvention und ihre Kohärenz als System des Menschenrechtsschutzes zwingend beachten. Der Art. 3 EMRK muss hierbei in Zusammenhang und enger Verbindung zu Art. 2 EMRK ausgelegt werden, der wie beschrieben, keinen Anspruch eines Individuums gegen den Staat ableiten lasse, in der Form, seinen Tod zuzulassen oder zu erleichtern.

Im Pretty Fall bestehe die geforderte positive Maßnahme nicht in einer Minderung von Leid, sondern in der Billigung von Handlungen, die auf die Beendigung von Leben gerichtet sind. Derartige Handlungen können dem Gericht nach nicht aus Art. 3 EMRK abgeleitet werden, es liegt demnach auch keine Verletzung von Art. 3 EMRK vor.

### **Zur potentiellen Verletzung des Art. 8 EMRK**

Pretty sieht eine Verletzung in Art. 8 EMRK, da das hierdurch garantierte Recht auf Selbstbestimmung, auch das Recht umfasse, über den eigenen Körper zu verfügen, losgelöst des Zeitpunktes oder der Art. Somit schütze es in aller Konsequenz auch, über den eigenen Tod entscheiden zu können. Der generelle und weit gefasste Schutz des Art. 8 EMRK beinhaltet auch das Recht, Aktivitäten nachzugehen, die schädlich oder gefährlich für das Individuum sind. Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR bedürfen Eingriffe in das Recht auf Privatleben sogar dann einer Rechtfertigung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK, wenn sie dem Schutz des Lebens des Betroffenen dienen.

Im vorliegenden Fall wird Pretty durch ein Gesetz daran gehindert, frei darüber zu entscheiden, wie sie aus dem Leben scheidet. Der EGMR kann hierbei nicht ausschließen, dass dadurch in ihr durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistetetes Recht auf Privatleben eingegriffen wird.

Dieser Eingriff ist gesetzlich vorgesehen und dient gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK einem legitimen Zweck, nämlich dem Schutz des Lebens anderer. Auch die behördliche Versagung der Straflosigkeit des Ehemanns von Pretty sei nach Auffassung des EGMR im konkreten Fall in Anbetracht der Schwere der Handlung nicht unverhältnismäßig gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK. Demnach läge auch keine Verletzung des Art. 8 EMRK vor.

Festzuhalten ist, dass die Frage, ob das Recht auf Leben auch ein Recht auf Sterben umfasst, nicht ohne weiteres in eine Richtung hin zu definieren ist. Der Fall Pretty zeigt eine Haltung auf, die nicht zuletzt aufgrund des Stellenwertes der Instanz des Europäischen Gerichtshofes maßgeblich für die gesamte Diskussion ist. Allerdings soll im Folgenden zunächst dogmatisch analysiert werden, wie das Konstrukt zwischen dem Recht auf Leben und dem Recht zu sterben aufgebaut ist.<sup>134</sup>

---

<sup>134</sup> Vgl. hierzu auch folgende weitere Fälle:

Dudgeon/GB v. 22.10.1981, A/45 (= EuGRZ 1983, 488);

McCann ua./GB v. 27.9.1995, A/324 (= NL 1995, 219 = ÖJZ 1996, 233);

Laskey, Jaggard & Brown/GB v. 19.2.1997 (= NL 1997, 47);

D./GB v. 2.5.1997 (= NL 1997, 93 = ÖJZ 1998, 354);

L.C.B./GB v. 9.6.1998 (= NL 1998, 105 = ÖJZ 1999, 353);

Zu Beginn soll durch eine grammatikalische Auslegung versucht werden festzustellen, ob das Recht auf Leben auch die Lebensbeendigung umfasst. So auch die Argumentation Prettys vor dem EGMR. Dieser legte hierzu fest, dass das Recht auf den Tod nicht aus dem Recht auf Leben abzuleiten ist. Betrachtet man hierbei weiter die Handhabung anderer Freiheitsgrundrechte, wie die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit, ist unstreitig, dass ein negativer Gebrauch hier möglich ist, da aufgrund hinreichender Begründung diese Rechte beschränkt werden können<sup>135</sup> und grundsätzlich niemand dazu gezwungen werden kann, sie wahrzunehmen. Sogar das Freiheitsgrundrecht der körperlichen Unversehrtheit muss nicht zwingend bestätigt werden. Ein Raucher, der sich im Klaren über sein Handeln ist, kann nicht aufgrund des Grundrechtes in eine Pflicht zur gesundheitsmäßigen Lebensführung genommen werden.<sup>136</sup> Daher ist nach dem Wortlaut eine negative Auslegung hinsichtlich der Lebensbeendigung im Recht auf Leben umfasst.<sup>137</sup>

Eine historische Analyse kann indes wenig Klarheit verschaffen. Dass das Recht auf Leben als Abwehrrecht gegen den Staat verfasst wurde, ist unstreitig, woran seine Individualwirkung noch unterstützt und der Gemeinschaft übergeordnet wird. Ob aber eine negative Auslegung des Rechts auf die selbstbestimmte Lebensbeendigung umfasst wird, ist grundlegend nicht geklärt und ist einer Analyse daher undienlich.

Sachdienlicher kann aber eine Gesamtbetrachtung des Rechts auf Leben und des Rechts auf Freiheit sein, da eben dieses Recht auf Freiheit eine Handlungsfreiheit beinhalten könnte, die auch das Recht auf Selbsttötung umfasst.<sup>138</sup> Obwohl die Handlungsfreiheit zunächst eine generelle Handlungsfreiheit umfasst und subsidiär zu anderen Freiheitsrechten steht, muss die vom Recht auf Leben umfasste geistige persönliche Freiheit im Gesamtzusammenhang mit der körperlichen Freiheit betrachtet und auch

---

Osman/GB v. 28.10.1998 (= NL 1998, 221);

Keenan/GB v. 3.4.2001 (= NL 2001, 65).

<sup>135</sup> So u.a. K. Stern, Staatsrecht III/1, S. 629.

<sup>136</sup> Vgl. H. Schulze-Fielitz, in Dreier, Art. 2 II Rn. 84; U. Di Fabio in T. Maunz/G. Dürig/R. Herzog, Kommentar zu GG, Art. 2 II Rn. 61 ff.

<sup>137</sup> J. Antoine „Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung“ § 10 II 3, S. 224.

<sup>138</sup> H. Schulze-Fielitz, in Dreier, Art. 2 II Rn. 17; D. Jarass, in D. Jarass/B. Pieroth, Art. 2 Rn. 8, 61; Hufen NJW 2001, 849; Lidner JZ 2006, 373.

als Gesamtfreiheit im Zusammenhang geschützt werden.<sup>139</sup> Dieses schließt zudem eine Unterscheidung der eigentlichen Gattung nach, als Handlungs- bzw. Abwehrrecht, aufgrund der zuvor genannten Individuumszugehörigkeit, die sich wiederum aus der Tatsache ergibt, dass sie vorstaatliche Rechte bilden und *vom* Staat und nicht *durch* den Staat<sup>140</sup> begründet werden, aus. Aus diesem systemischen Zusammenhang heraus, der eine Analyse der Entscheidungsfreiheit bei dem Thema Euthanasie ermöglicht, kann nun die Freiheit und Autonomie des Einzelnen näher betrachtet werden.

Die Freiheit, garantiert durch die Verfassung, ist ein Teil des Selbstbestimmungsrechts des Menschen über seinen Körper,<sup>141</sup> der in diesem Bereich die Maßstäbe für sein Handeln frei und selbstbestimmt festlegen kann.<sup>142</sup> Hieraus wird endgültig klar, dass „die Befugnis zur selbstbestimmten Lebens- und Sterbensgestaltung verfassungsrechtlich verbürgt ist“<sup>143</sup> und somit eine geeignete Grundlage zur Frage der generellen Erlaubnis oder dem Versagen von Euthanasie nicht nur in der verfassungsrechtlichen Theorie, sondern darüber hinaus auch in der Praxis möglich macht. Fraglich ist hierbei, welche Möglichkeiten es gibt, diese Freiheit gewissenhaft herzustellen. Denkbar wäre hier ein Rückgriff auf Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten, wie sie in Deutschland häufig Anwendung finden, die wiederum die Hospizbewegung mit in den Fokus setzen<sup>144</sup>. Auf der anderen Seite ist aber die Frage legitim, ob nicht auch ein Gesetz das klar normierte grundrechtliche Schutzgut ausreichend und umfassend schützen kann.<sup>145</sup>

Festzuhalten bleibt, dass ein Recht auf Leben zu jedem Zeitpunkt des Lebens, entscheidungsfähiges und entscheidungslegitimes Gut des Menschen ist und somit auch den Tod impliziert.

---

<sup>139</sup> So auch Antoine „Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung“, § 10 III 4 a, S. 230.

<sup>140</sup> Vgl. B. Pieroth/ B. Schlink: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 57 ff.; J. Antoine „Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung“ § 10 III 6 S. 242.

<sup>141</sup> Vgl. u.a. BGHSt 11, 111 (114).

<sup>142</sup> Vgl. BVerfGE 52, 131.

<sup>143</sup> W. Höfling: „Sterbehilfe“ zwischen Selbstbestimmung und Integritätsschutz.

<sup>144</sup> Vgl. Deutsche Hospiz Stiftung: Medizinische Patientenanzwtschaft und Betreuungsverfügung, 1999.

<sup>145</sup> Dazu näheres im letzten Teil dieser Arbeit im Anschluss an den Ländervergleich.

Der Pretty Fall war das erste Urteil indem der EGMR zu der Interpretation der Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum „Schutz der Menschenrechte und der Würde der Todkranken und Sterbenden“, bezüglich aktiver Reaktionen auf Sterbewünsche von Patienten entschied. Im Ergebnis ließ die Haltung des Gerichts keine definitiv eindeutige Aussage über den Rechtsraum des Art. 2 EMRK und dem Thema erkennen.

Zuvor wurde im Fall Keenan gegen das Vereinte Königreich<sup>146</sup> entschieden, dass der Staat dazu verpflichtet ist, den Bürger nicht nur vor unrechtmäßigen Tötungen zu schützen, sondern darüber hinaus geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um einen generellen Schutz des Lebens nach Art. 2 Abs. 1 EMRK herzustellen. Dies enthält nach Meinung des Gerichts eine positive Verpflichtung des Staates dem Bürger gegenüber, sein Recht auf Leben durch eine wirksame strafrechtliche Bestimmung ausreichend zu schützen, damit genügend Schutz vor strafbaren Handlungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind, gewährleistet werden kann. Auch wenn der Sachverhalt keine direkte Nähe zum Thema zeigt, so wird anhand des Urteils deutlich, dass der Staat in bestimmten Situationen dazu verpflichtet sein können, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind eine Person davon abzuhalten, Suizid zu begehen, wonach das Recht auf Leben ein ungehindertes Recht, über dem Recht der individuellen Autonomie steht. Auf die Debatte über die Rechtmäßigkeit von aktiven Reaktionen auf Sterbewünsche von Patienten übertragen, würde dieses bedeuten, dass der Staat kein Gesetz oder eine Gesetzeserweiterung schaffen dürfte, wonach es einer Person erlaubt ist, einer anderen zum Tode zu verhelfen. Der Staat müsste sich an dieser Stelle schützend vor den Bürger stellen.<sup>147</sup>

---

<sup>146</sup> M. Keenan, ein 28-jähriger, seit dem 21. Lebensjahr psychisch erkrankter Mann, wurde im April 1993 wegen eines tätlichen Angriffs auf seine Freundin zu einer viermonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die er in der Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt verbüßen sollte verurteilt. Aufgrund seines Zustands war eine Unterbringung unter normalen Haftbedingungen zunächst nicht möglich. Zum Mai des Jahres kam es bei einem Haftverlegungsgespräch erneut zu einem tätlichen Angriff gegen zwei Wärter. Keenan erhängte sich später in Isolationshaft am 15.05.1993 in seiner Zelle. Der Beschwerdeführer war der Vater, er sah eine Verletzung der Art. 2, 3 und 13 EMRK. Das Gericht verneinte dieses.

<sup>147</sup> So auch der Fall Mikayil Mammadov vs. Azerbaijan über die Verletzung des Art. 2 EMRK vom 17.12.2009, 4762/05. Bestätigt wurde dieses u.a. auch im Haas Fall des EGMR.

Im Pretty Fall nahm der Ankläger dieses Argument des Keenan Falls auf, um es zu relativieren. Demnach sei der Staat nur dann verpflichtet sich schützend vor den Bürger zu stellen, wenn dieser nicht in der Lage ist, eigenständig und rational über sein eigenes Leben zu entscheiden<sup>148</sup>. Dieses sei bei voll zurechnungsfähigen Personen nicht notwendig, sie könnten autonom entscheiden und aus dem Recht auf Leben ihr Recht auf den Tod ableiten. Wie erläutert urteilte das Gericht anders:

„Article 2 cannot, without a distortion of language, be interpreted as conferring the diametrically opposite right, namely a right to die; nor can it create a right to self-determination in the sense of conferring on an individual the entitlement to choose death rather than life.“<sup>149</sup>

Zudem wurde in der Urteilsbegründung auf die Stellungnahme 1418 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum „Schutz der Menschenrechte und der Würde der Todkranken und Sterbenden“ Bezug genommen. Im Ergebnis äußerte sich das Gericht nicht zu der Frage, ob ein Staat durch ein Gesetz oder eine Gesetzeserweiterung aktiv auf Sterbewünsche von Patienten reagieren darf, oder nicht. Es legte lediglich fest, dass Art. 2 EMRK nicht als negatives Recht ausgelegt werden kann. Soweit bestimmte das Gericht zwar eine Richtung, trug aber nicht dazu bei, eindeutig den Umgang mit dem Thema „Recht auf Leben“ hinsichtlich der Grenzen und Möglichkeiten zu fixieren.

Weiter nahm das Gericht zu Art. 8 EMRK Stellung. Zum Schutzbereich des Art. 8 EMRK zählen neben der gesamten Integrität der Person<sup>150</sup> auch Aspekte der körperlichen und sozialen Integrität,<sup>151</sup> worunter u.a. auch die Entwicklung der Persönlichkeit verstanden wird<sup>152</sup>. Hieraus könnte sich die Frage ergeben, ob die „Entwicklung der Persönlichkeit“ auch das Recht auf Selbstbestimmung umfasst, was wiederum dazu führen würde, dass Selbstbestimmung ein Recht auf Hilfe beim Sterben implizieren könnte. Dieses erscheint zunächst gleichbedeutend mit einer Negation des

---

<sup>148</sup> European Court of Human Rights: Case of Pretty v. Vereinigte Königreich, Application no. 2346/2002, Strasbourg, 29 April 2002. Im Folgenden kurz: „Fall Pretty“, 2346/02 EGMR; Hier Rdnr. 35.

<sup>149</sup> Fall Pretty, 2346/02 EGMR Rdnr. 39.

<sup>150</sup> EGMR, 1985, Serie A, Bd. 91, S. 11 Nr. 22 - X u. Y/Niederlande

<sup>151</sup> EGMR v. 7. 2. 2002, Beschw. Nr. 53176/99 Nr. 53 - Mikulic/Kroatien

<sup>152</sup> EGMR, 1994, Serie A, Bd. 280 Nr. 47 - Burghartz/Schweiz; Serie A, Bd. 305, Bericht der EKMR Nr. 45 - Friedl/Österreich

Schutzes.

Der EGMR vertritt hierzu die Auffassung, dass ein freies und selbstbestimmtes Leben auch Handlungen impliziert, die „schädlich oder gefährlich“ für das eigene Leben sind.<sup>153</sup> So kann z.B. eine ärztlich gebotene Handlung zur Lebensrettung oder Lebensverlängerung von einer Person abgelehnt werden, auch wenn diese Weigerung zum Tod führen würde. Dieses fällt unter den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK. Fraglich ist allerdings, inwieweit auch die Hilfe beim Sterben geschützt sein kann.

Dieses erscheint auf den ersten Blick ausgeschlossen, da die Konvention den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Lebens garantiert. Konkurrieren könnte dies aber mit der Achtung der Menschenwürde, in der Form, eines frei gewählten Todes in Würde. Der EGMR kommt hierbei zu der Auffassung, dass wenn überhaupt eine derartige Frage unter Art. 8 EMRK diskutiert werden kann.<sup>154</sup> So ergibt sich die Frage, ob ein bestehendes Gesetz die Freiheit der Person dahingehend einschränkt, einem unwürdigen und qualvollen Ende des Lebens entgegenzuwirken. Die Rechtsprechung des Fall Pretty ergibt hierzu, dass dieses unter Bezugnahme des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht ausgeschlossen werden kann, was es notwendig macht, Art. 8 Abs. 2 EMRK dahingehend zu prüfen.

Hierzu müsste der Eingriff in Art. 8 Abs. 2 EMRK „gesetzlich vorgesehen“ sein, um berechtigte Ziele zu verfolgen, die „notwendig“ sind, für eine „demokratische Gesellschaft“.<sup>155</sup> Jedoch ist die Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Beihilfe zum Suizid unstreitig, auch wenn der Begriff der Notwendigkeit stets mit Beurteilungsspielraum anzusehen ist. Und gerade dieser Beurteilungsspielraum wirft die Frage auf, warum das Verbot der Beihilfe zum Suizid so restriktiv, ohne Ausnahmen, geschützt wird. So wäre es durchaus denkbar, dass eine erwachsene Person, im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte, frei und ohne Druck, in Kenntnis der

---

<sup>153</sup> Hieraus ergibt sich die Frage, inwieweit der Einsatz von Zwangsmitteln staatlicherseits gerechtfertigt ist, um eben dem negativen Einwirken auf sein Leben entgegen zu wirken. Vgl hierzu z.B. erneut EGMR, Slg. 1997-I - Laskey, Jaggard und Brown/Vereinigtes

Königreich; weiter EKMR, 1984, DR 40, 251.

<sup>154</sup> So der EMRK im Fall Pretty.

<sup>155</sup> EGMR, 1981, Serie A, Bd. 45, S. 19 Nr. 43 – Dudgeon vs. Vereintes Königreich



Sachlage, darüber zu entscheiden vermag, ob der Weg der Lebensbeendigung für sie geeignet erscheint.

Der EGMR gibt an dieser Stelle im Fall Pretty zu bedenken, dass Ausnahmen stets im Hinblick auf potentielle Missbräuche zu prüfen sind, die Gefahr des Missbrauchs zwar grundsätzlich nie ausgeschlossen werden kann, aber bei derart wichtigen Entscheidungen, wie der gesetzlichen Normierung von Ausnahmen bei der Beihilfe zum Suizid, so eng wie möglich gehalten werden müssen. Dieses gelte dem Schutze des Einzelnen sowie der Allgemeinheit. Resümierend urteilt der EGMR, dass es nicht willkürlich sei, ein Gesetz mit der Bedeutung des Schutzes des Rechts auf Leben, in Form der Beihilfe zum Suizid, zu manifestieren. Dieses Gesetz sei ein Eingriff, das „notwendig“ für eine „demokratische Gesellschaft“ sei.

Auch wenn dieses Urteil unmissverständlich deutlich macht, welche Bedeutung der Schutz des Rechts auf Leben besitzt, so wird auch klar, dass Ausnahmen bestehen, die ein Auseinandersetzen mit diesem restriktiven Schutz notwendig machen. So ergibt sich die berechtigte Frage, warum ein absoluter Lebensschutz bei Entscheidungen am Lebensende, z.B. in der Form der ärztlichen Hilfe beim Sterben, endet? Zu klären ist daher im Folgenden, ob gerade die Form der ärztlichen Inanspruchnahme von Hilfe beim Sterben neue Sicherheit geben würde, die ausreichend ist, den Schutzbereich des Art. 8 EMRK zu gewährleisten.<sup>156</sup>

---

<sup>156</sup> Weitere aktuelle Urteile zu Art. 2 und Art. 8 EMRK:

Lautsi und andere gegen Italien EGMR Nr. 30814/06 v. 18.03.2011;

Wasmuth gegen Deutschland EGMR Nr. 12884/03 v. 14.02.2011;

Sporer gegen Österreich EGMR Nr. 35637/03 v. 03.20.2011;

Obst gegen Deutschland EGMR Nr. 425/03 v. 23.09.2010;

Schüth gegen Deutschland Nr. 1620/03 v. 23.09.2010.

Zudem sei an dieser Stelle nochmals der Rückgriff auf den Haas Fall erlaubt, in welchem der EGMR klar festlegte, dass eben diese beschriebenen Ausnahmen, in der Form, Hilfe beim Sterben durch eine andere Person zu bekommen, vom Staate unterbunden werden müssen. Niemand könne in die Pflicht genommen werden, bei Tod einer anderen Person „Hilfe“ zu leisten. Demnach erweitert der Haas Fall den Pretty Fall um eine eindeutige Aussage und zieht den Rahmen in der Gesamtdiskussion um Entscheidungen am Lebensende enger. Gleichwohl sei erwähnt, dass die grundsätzliche Freiheit des einzelnen auf einen Selbstbestimmten Tod auch im Haas Fall vom EGMR anerkannt wurde, die Grenzen der Möglichkeiten in diesem Rahmen zu agieren, sind nur wesentlich enger gehalten.

### **5.3 Zum Verhältnis der Schutzaufgabe des Staates und der Autonomie des Individuums**

Fraglich ist zunächst, ob überhaupt eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Schutzaufgabe des Staates und der Entscheidungsfreiheit des Bürgers am Lebensende besteht und im Weiteren, wie dieses Verhältnis auszusehen hat, ist es gleichgewichtig, muss es dies sein, oder ist ein Ungleichgewicht gerade hinsichtlich einer drohenden Gefahr notwendig? Diese beiden letzten Fragen zu klären kann allerdings erst gegen Ende der Arbeit gelingen, da auch hier, wie beim Unterpunkt zuvor, der Ländervergleich wichtige Indikatoren zur Beantwortung dieser Frage liefern kann. Zunächst erscheint es daher klärungsbedürftig, ob und wie die beiden Güter einander bedingen, oder eben nicht.

Ausgangspunkt bei dieser Betrachtung soll grundsätzlich die zuvor ausgearbeitete These sein, dass Freiheit nur dann bestehen kann, wenn sie nicht gleichzeitig eine Pflicht ist. In diesem Zusammenhang wird darauf abgestimmt, dass eine Unterscheidung zwischen Handlungs- und Abwehrrechten ihrem Schutzniveau nach nicht stattfindet, so dass es ausschließlich darauf ankommt, ob die Freiheit des Bürgers vom Staate oder durch den Staat zugesichert wurde<sup>157</sup>. Das Recht zu Leben ist in diesem Zusammenhang ein vorstaatliches Recht, das unabhängig vom Staat besteht und nicht erst durch ihn entsteht<sup>158</sup>, so dass die Verfügung über das Recht auf Leben dem Einzelnen und seiner Entscheidungsfreiheit obliegt, was ebenso bedeutet, dass eine angesprochene Unterscheidung zwischen Handlungs- und Abwehrrecht nicht zutreffend ist, sondern irreführend.

Schwieriger ist die Klärung der Frage, ob die Freiheit selbstbestimmt über sein Leben zu entscheiden im Ursprung mit dem Zweck der Schutzpflicht des Staates über den Bürger vereinbar ist, also ob eine staatstheoretische Notwendigkeit oder ein Ziel formuliert ist, dem Individuum diese Entscheidungsfreiheit zu offerieren. Es wird daher auf den objektiven Zweck der Autonomie des Bürgers und der Schutzaufgabe des Staates abgestimmt, welcher besagt, dass die Basis der Verfassung eine Garantie

---

<sup>157</sup> Vgl. B. Pieroth/B. Schlink, Grundrechte Staatsrecht 2 (Aufl. 21), Rn. 57 ff.; J. Antoine „Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung“ § 10 III 6, S. 242 m.w.N.

<sup>158</sup> Anmk.: Mit Ausnahme eventueller staatlicher Schutzpflichten.

auf Grund- und Menschenrechte umfasst<sup>159</sup> und ein Eingriff von Seiten des Staates in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen nicht legitim ist, da der generelle Zweck den Schutz des Bürgers vor Eingriffen bildet. Diesem Schutz kann jeder Bürger nachkommen, allerdings nur soweit keine Rechte von Anderen verletzt werden, was einen Eingriff von Seiten des Staates rechtfertigen würde, dessen Aufgabe es wäre, das Gleichgewicht zwischen Freiheit der Betroffenen wieder herzustellen, was zu dem Grundsatz führt, dass

*jeder Mensch über die gleichen „Startbedingungen“ der Freiheit verfügen muss.*<sup>160</sup>

Dieser Formulierung, die das Verhältnis zwischen staatlichem Schutz und individueller Entscheidungsfreiheit sehr deutlich macht, ist zu entnehmen, dass auch bei der Frage nach Euthanasie dem Bürger Freiheit garantiert sein müsste. Ein Verbot und damit eine Einschränkung der Autonomie würde dazu führen, dass gerade diese äquivalenten Bedingungen nicht gegeben wären, da der Zugang zur Hilfe beim Sterben durch einen Eingriff reglementiert wird, der denjenigen schützt, der von Grund auf kein Interesse an Euthanasie hat, der Person, die diese aber wünscht, den Zugang dazu versagt. Die „Startbedingungen“ zum Zugang zur

---

<sup>159</sup> K. Stern, Staatsrecht III/1, S. 18f.

<sup>160</sup> U. Di Fabio, in JZ 2004, 1 (6); So auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Hier heißt es in Artikel 1 – 3:

*Artikel 1*

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

*Artikel 2*

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

*Artikel 3*

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Inanspruchnahme von Hilfe beim Sterben wären folglich nicht gleich, der Eingriff von Seiten des Staates somit nicht gerechtfertigt. Ein derartiger Eingriff wäre nur dann rechtfertigt, wenn der Tötungswunsch nicht dem tatsächlichen Willen einer Person entsprechen würde, also ein Handeln aus Schutzzwecken begründet wäre. Dieses anhand einer Norm zu pauschalisieren erscheint aufgrund der stark differierenden Einzelfälle in der Praxis unmöglich und wirft die Frage auf, woran dieses messbar wäre. Ein Abstimmen auf die Vernunft des Einzelnen als Beispiel würde einem generellen Staatsprinzip widersprechen, dass der Staat eine Handlung nicht ihrem Wert nach beurteilen sollte. Rechtfertigung für einen Eingriff von Seiten des Staates würde lediglich ein Zweifel an der Eigenverantwortlichkeit der Handlung einer Person begründen, so dass der Eingriff gemessen an der Folge der bevorstehenden Handlung das geringe Übel sein würde.

Es bleibt daher festzuhalten, dass das Recht auf Leben als konstituierender Maßstab der Verfassung eines Rechtsstaates den Einzelnen vor Eingriffen des Staates und anderer vor Verletzungen schützt. Einen Eingriff als Schutzpflicht des Staates darzustellen bedarf hinreichender Begründung, womit fraglich ist mit welcher Rechtfertigung der Staat sein Eingreifen in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben am Lebensende unter notwendiger Hilfe einer anderen Person begründet und welcher der involvierten Personen Adressat dieses Schutzes ist. Die menschliche Würde könnte hierbei eine zentrale Position einnehmen. Wird die Person geschützt, die den Wunsch äußert zu sterben oder die Person, die dieser dabei hilft, oder liegt der Schutzzweck bei der Allgemeinheit?

Nachdem bei Personen, die um Hilfe bei der Lebensbeendigung bitten, ein staatlicher Eingriff in die Autonomie bei der Entscheidung über die Lebensbeendigung nicht gerechtfertigt ist, ist aber weiter fraglich, ob ein Eingriff von Seiten des Staates durch die Verletzung eines anderen der beiden potentiellen Schutzgüter, dem Schutz der die Tötungshandlung vornehmenden Person und des Allgemeinwohls, gerechtfertigt wird. Der Schutz der die Tötungshandlung ausführenden Person lässt hier bereits Schwierigkeiten erkennen. So ist zunächst festzustellen, ob der Wunsch, mit Hilfe einer anderen Person zu sterben, eine Eigenverfügung darstellt oder eine Fremdverfügung, die dann vorliegen würde, wenn die Tötung

ohne den eindeutigen Willen des Betroffenen durchgeführt werden würde. Dass dem Staate in diesem Falle eine Schutzpflicht zukommt, um die Tötung als irreversible Folge abzuwenden, wurde bereits eingehend erläutert, unklar ist aber nun, ob bei der Tötung auf Verlangen diese Schutzpflicht neu definiert werden muss, oder ob sie in gleicher Form weiter besteht. Eine Unterscheidung könnte sich aus der unterschiedlichen Motivation der Handlung ergeben. So tötet ein Mörder oder Totschläger unter anderen Motiven und Absichten als jemand, der eine andere Person, ohne eigene Interessen zu verfolgen, den Wunsch zu sterben erfüllt,<sup>161</sup> woraus sich eine Differenzierung dem Unrechtsgehalt nach ergibt, der im Falle der Tötung auf Wunsch oder Verlangen geringer eingestuft wird, aber nicht in Gänze straffrei ist, da das Schuldprinzip nach wie vor als strafrechtliche Grundannahme bestehen bleibt.

Abgestimmt auf die Frage des Schutzgutes wird anhand dieser Ausführungen deutlich, dass die Differenzierung der Handlung darauf beruht, dass nur dem Wunsch des Betroffenen entsprochen wird *und* dieser zu jedem Zeitpunkt das alleinige und absolute Bestimmungsrecht über sein Leben innehat.<sup>162</sup> Eine Zuwiderhandlung würde automatisch das Motiv oder die Absicht ändern und somit auch die strafrechtliche Klassifizierung und Folge.<sup>163</sup> Diesem Bestimmungsrecht über das Leben steht aber wiederum nicht das Bestimmungsrecht der die Handlung ausführenden Person gegenüber, die ebenfalls zu jedem Zeitpunkt der Ausführungen autonom darüber entscheidet, ob sie die Tötung ausführen will oder nicht.

Als drittes in Frage kommendes Schutzgut kann die Verletzung des Allgemeinwohls in Betracht kommen. Eine absichtliche Gefährdung der Gesellschaft kann gleich zu Beginn ausgeschlossen werden, da der Tötende nur im Sinne des Sterbewunsches agiert, die direkte Konsequenz somit im Binnenverhältnis bestehen bleibt, obschon die Handlung auch im generellen Interesse besteht. Fraglich ist aber, ob diesem eine ungewollte

---

<sup>161</sup> Vgl. dazu den deontologischen Ethikansatz, sowie darüber hinaus A. Eser, in Schönke/ Schröder StGB, § 216 Rn. 1; B. Jähnke, in B. Jähnke/H.W. Laufhütte/ W. Odersky, StGB Kommentar, § 216 Rn. 2 m.w.N.

<sup>162</sup> So aber Correll, in AK-GG, Art. 2 Abs. 2 Rn. 66. So aber Correll, in AK-GG, Art. 2 Abs. 2 Rn. 66.

<sup>163</sup> B. Jähnke, in B. Jähnke/H.W. Laufhütte/W. Odersky, StGB, § 216 Rn. 5; Vgl. auch Correll, in AK-GG, Art. 2 Abs. 2 Rn. 66 sowie Wilms/Jäger, in ZRP 1988, 41 (45).

Außenwirkung für die Gesellschaft zukommt, weil die Gefährdung eines Schutzgutes vorliegt. Möglicher Rechtfertigungsgrund des Allgemeinwohlschutzes ist das oft angeführte Argument der Gefahr des Dammbrochs, worunter zu verstehen ist, dass ein Einzelfall eine generelle Detabuisierung nach sich ziehen könnte<sup>164</sup> und hierdurch eine Bewusstseinsänderung der Gesellschaft im Hinblick auf den Umgang mit Sterben entstehen könnte.

Das Argument des „Dammbrochs“ resultiert aus der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland. Nachdem Karl Binding und Alfred Hoche im Jahre 1922 die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“<sup>165</sup> propagierten, wurde dies in abgewandelter und stark erweiterter Form als Legitimationsargument für die Eugenik der Nationalsozialisten missbraucht.<sup>166</sup> Gerade im Hinblick dieses „Dammbrochs“ erscheint es sehr angebracht und notwendig ein regulierendes Instrument zur Verhinderung einer derartigen Gefahr zu etablieren.

Ein Blick auf aktuelle Entwicklungen in der Debatte zeigt weiter, dass Argumente im Zusammenhang mit der Diskussion bei der Entscheidung am Lebensende falsch verstanden und vor allem falsch benutzt werden, so zum Beispiel die Ansichten des Utilitaristen Peter Singer. Auch er befasste sich in seiner Forschung mit der Tötung lebensunwerten Lebens<sup>167</sup> und geht regelmäßig mit den Ausführungen Bindings konform, speziell beim Abstimmen auf den Lebenswillen einer Person, von dem abhängig sei, ob dieser der Wunsch zu Sterben erfüllt wird oder nicht.<sup>168</sup> Hieran wird erneut deutlich, dass der Wert Singers Argumentationen falsch aufgefasst werden könnte und die Gefahr besteht, dass das Leben als absolut zu schützendes Gut im Recht und im Sinnverständnis der Menschen seinen Stellenwert verliert und zur Diskussion, Debatte und Veränderung im Raum steht. In einem solchen Fall würde das zur Disposition stehende Gut des Lebens den anderen Tendenzen von Werthaltungen im gesellschaftlichen Wandel

---

<sup>164</sup> So u.a. Poscher, in JZ 2004, 756 (758 ff.).

<sup>165</sup> K. Binding/A. Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ , Freiburg i. Br. 1920.

<sup>166</sup> Beispielhaft ist hier die sog. Aktion T-4 bei der unter dem Decknamen der Euthanasie über 100.000 Menschen mit Behinderung getötet wurden.

<sup>167</sup> Singer, S. 233, spricht hier direkt von Leben, das nicht Lebenswert ist.

<sup>168</sup> Singer geht hier sogar soweit einem Menschen der sich nicht seiner „destinkten Entität“ bewusst, ist die Menschlichkeit abzuspochen sei (vgl. Singer S. 123).

folgen, eine Tendenz die unstreitig ungewünscht und inakzeptabel ist. Somit bleibt festzuhalten, dass das Dammbrechargument zwar auf zukünftige potentielle Entwicklungen, Werteverfall oder andere Gefahren abstimmt, an dieser Stelle aber nicht endgültig geklärt werden kann, ob dieses Abstimmen auf Tendenzen und mögliche aber nicht definitive Entwicklungen ausreichend ist, um einen Eingriff in die Autonomie des Einzelnen staatlicherseits zu rechtfertigen.

Das Verhältnis zwischen der Freiheit und des notwendigen Schutzes von Seiten des Staates an dieser Stelle abschließend zu klären, ist somit nicht möglich. Es ist aber grundrechtlich gegeben, dass eine Balance zwischen den beiden Gütern bestehen muss und ein Eingreifen staatlicherseits einen Grund der Rechtfertigung benötigt. Dieser Grund besteht, wie geklärt, jedoch nicht aus der Schutzbedürftigkeit, der um Beihilfe beim Sterben bittenden Person, noch aus Schutzgründen der die Tötungshandlung durchführenden Person. Im Gegenteil besteht sogar ein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen „Startbedingungen“ in die Freiheit der Menschen, da der um Beihilfe beim Sterben bittenden Person ihre Freiheit nicht gewährt wird oder nur in der Form, sich selbst zu töten.